

unnöthige oder vergebliche Untersuchungen eingeleitet werden. Hierin suchte die Kammer damals den Begriff von Gerechtigkeit, daß man sogar die Wahrung des Strafrechts, welches der Staat hat, gar nicht einmal in der Hand der Gerichte lassen, sondern lediglich in die der gerichtlichen Polizei unter Aufsicht des Justizministeriums legen wollte. Rufen Sie also Gerechtigkeit in Strafsachen an, so müssen Sie an die Gerechtigkeit denken, die Sie denen schuldig sind, die etwa durch eine Untersuchung ein Uebel erleiden können, nicht an ein Recht des Verletzten, was unsere Gesetzgebung gar nicht anerkennt. Und nun frage ich Sie, stellen Sie sich in die Lage, in der das Militair dazumal war, vergegenwärtigen Sie sich einen Haufen von 4 — 6000 Menschen, vergegenwärtigen Sie sich, daß Angriffe auf das Haus gemacht werden, daß 30 Polizeidiener die Tumultuanten nicht zurückhalten konnten, daß das Militair herbeigerufen wurde, daß die Offiziere die schwere Pflicht hatten, für die Sicherheit der ihrem Schutze Anvertrauten zu sorgen, den Tumult zu stillen, ihre Waffenehre zu schützen — und meine Herren! greife ein Jeder in seine Brust, ist Jeder sicher, daß er bei dieser schweren Verantwortlichkeit anders gehandelt haben würde, und will er, wenn er glaubt, seine Pflicht gethan zu haben, sich einer Untersuchung ausgesetzt sehen? Will er, daß er durch die Untersuchung in der öffentlichen Meinung als eines Mordes oder der Tödtung verdächtig dargestellt werde?

Schließlich bringt die Deputation noch einige politische Gründe. Es sei im Interesse der Regierung, sie sei es sich selbst schuldig, um das Vertrauen wieder zu gewinnen, es sei rathsam, um die falschen Deutungen, die im Volke darüber wären, zu widerlegen und dem Drange des Volkes nach Einleitung einer Untersuchung Folge zu leisten. Es thut mir leid, daß die Männer, die auf jeder Seite von dem Rechte sprechen, die mit dem Rufe nach Gerechtigkeit ihr Votum schließen, daß diese Männer auf politische Gründe sich beziehen. Meine Herren! Die Justiz soll nicht der Politik dienen, und wehe dem Lande, dessen Minister je unter Beugung des Rechts die Straffjustiz zur Hand nehmen könnten, um sich Popularität und Vertrauen zu erwerben; wehe dem Lande, wo man die Straffjustiz dazu anwenden könnte, um nur dem Wunsche und den vielleicht verirrten Ansichten des Volkes zu huldigen und die aufgeregten Leidenschaften abzukühlen! Wir würden sehr bald zu den Zuständen gelangen, wo anstatt der Justiz Wohlfahrts- und Sicherheitsausschüsse walteten.

Die geehrte Deputation sagt nun zwar, es wäre ja noch gar nicht auf gerichtliche Untersuchung angetragen, sie wollten bloß eine gerichtliche Erörterung, das wäre noch keine Criminaluntersuchung. Täuschen wir uns doch nicht. Was wollen sie denn? Der Thatbestand steht fest; es sind Menschen getödtet worden bei einem Tumult durch Einschreiten des Militairs. Was wollen sie von dem Thatbestande noch erörtern lassen, als wie, hat das Militair rechtmäßig gehandelt? Also müssen sie die Untersuchung sofort gegen die Personen selbst richten. Ist das nach dem, was ich vorhin sagte, Gerechtigkeit? Komme

ich nun noch auf die Zulässigkeit des Antrags, so ist die Minorität der Deputation der Ansicht, eine gerichtliche Untersuchung wegen der Tödtungen und Verletzungen zu beantragen. Dies geht nach meiner Ansicht über die Kompetenz der Stände hinaus, und Sie werden nun und nimmermehr ein Princip der Art stabiliren wollen. Dem Ministerium ist sehr wohl bekannt, daß die Stände die Controle ausüben, sie können namentlich auch über Anwendung der Gesetze in der Rechtspflege Beschwerde führen; es ist gar nicht zu verkennen, daß sie hierbei auch auf Fälle kommen können, in denen Untersuchungen nicht geführt worden sind. Was wird aber von alle dem die Folge sein? Es können Fälle vorkommen, die dem Ministerium unbekannt sind, und die man dem Ministerium mittheilt, damit es erwägt, ob eine Untersuchung angestellt werden soll. Sie können ferner, wenn dem Ministerium die Fälle bekannt waren, dieses aber eine Untersuchung nicht eingeleitet hat, Beschwerde führen gegen das Ministerium, daß es die Untersuchung nicht eingeleitet hat. Aber, meine Herren, ein Antrag der Stände auf Eröffnung einer Untersuchung in einem einzelnen Falle geht über die Kompetenz der Stände hinaus. Ein solcher Antrag liegt nicht in dem Rechte der Controle, sondern greift in die Justizverwaltung ein, ist eine Entscheidung. Die Minorität hat das Gutachten der Majorität getadelt, weil sie das Schießen für gerechtfertigt erklärt hat, und hierin einen richterlichen Ausspruch erblickt. Sie hat sich bemüht, herauszustellen, daß das Ministerium, indem es seine Ansichten gegen die Deputation und in dem Exposé ausgesprochen hat, eine richterliche Entscheidung gegeben habe. Worüber, meine Herren? Daß das Ministerium keinen Grund findet, eine Untersuchung anzuordnen. Was will die Minorität? Einen Antrag: eine gerichtliche Untersuchung zu eröffnen. Nun, ist das nicht auch nach ihrer eignen Auslegung eine richterliche Entscheidung, indem sie sagt: wir sind der Meinung, daß Verdacht oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorliegt, und daß daher eine Untersuchung eingeleitet werden muß? Diese Stellung kommt der Kammer nicht zu; ich halte es auch für sehr gefährlich, daß die Stände in einem einzelnen Falle auf eine Untersuchung antragen. Die Justiz soll frei sein von der Regierungsgewalt; aber sie soll auch frei sein von dem ständischen Ermessen. Die Stände können sich nicht als Richter hinstellen und darüber judiciren wollen, ob in einem einzelnen Falle Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei; sie können sich eben so wenig als Ankläger hinstellen. — Es giebt einen einzigen Fall, in dem die Stände auf eine Untersuchung bestehen können, aber da auch den Ankläger zu machen haben, das ist der, wenn sie die Minister wegen Verletzung der Verfassungsurkunde anklagen wollen. Außerdem kommt ihnen gar keine Cognition darüber zu, ob in einem einzelnen Falle eine Untersuchung einzuleiten sei. Die Reden von gestern und von heute werden es für Viele bewiesen haben, daß Stände hierüber zu beschließen nicht geeignet sind. Es hat gestern einer von der Minorität selbst, der Abgeordnete Hensel, darauf aufmerksam gemacht, daß hier eine reine Rechtsfrage vorliege, über welche die Regierung und die